

Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan

“Gewerbegebiet Buchäcker - 4. Änderung”

– Fassung zur Satzung –

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Rgfm.)

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Karlsruhe

Dr.-Ing. Frank Gericke

Freier Architekt und Stadtplaner

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 94006-0

Erstellt im Auftrag der Stadt Bad Rappenau im
Januar 2015

Teil A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Im Teilgebiet A werden die bestehenden Festsetzungen durch die folgenden textlichen Festsetzungen Nr. 1.1.2 und 1.8 ergänzt. Ansonsten werden dort die bestehenden textlichen Festsetzungen nicht geändert und gelten fort.

Im Übrigen werden im Teilgebiet B die bestehenden textlichen Festsetzungen durch die folgenden textlichen Festsetzungen ersetzt.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1

Die Eintragung zur Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung bedeutet:

GE 12-18 = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe sowie Bordelle, Sexshops und Erotikzentren sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen sind, sofern sie nicht dem Gewerbebetrieb selbst dienen, unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.1.2

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nur im GE 10 zulässig und ansonsten unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. und §§ 16 - 19 BauNVO)

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen ist für das GE durch Planeintrag der maximalen Gebäudehöhe (Gh) festgesetzt. Als Gh ist die Schnittkante der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Attika bzw. die Oberkante First definiert. Bezugspunkt für die Höhenbemessung ist die Höhe über Normal Null.

Im GE dürfen technisch oder funktional bedingte höhere Gebäudeteile ausnahmsweise die Höhenangaben um 2 m überschreiten, sofern sie nicht mehr als 5 % der Dachfläche einnehmen.

1.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Im Gewerbegebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Die maximale GRZ darf durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis auf eine Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

Werden Flächen für Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Wege und Hauszugänge versickerungsfähig und begrünt bzw. Nebenanlagen mit Gründächern hergestellt, so sind diese auf maximal 10% der Grundstücksfläche nur zu 50% auf die GRZ anzurechnen.

1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Bauweise ist durch Planeintrag als abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Bei der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.

1.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Einzeichnungen der Baugrenzen im zeichnerischen Teil.

1.3.3 Nichtüberbaubare Grundstücksfläche 1 (§ 23 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen 1, d.h. Flächen außerhalb der Bau- fenster entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen, sind gärtnerisch an- zulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Pflanzbindungen unter 1.7 sind zu beach- ten. In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen 1 sind Garagen, Lagerflä- chen und Nebenanlagen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Neben- anlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Gas, Elektrizität, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen. Werden die Flächen für Pkw- Stellplätze und ihre Zufahrten versickerungsfähig und begrünt hergestellt, sind diese in den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen 1 entlang der Erschlie- ßungsstraßen zulässig.

In der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche 1 sind für Grundstücke mit einer Grundstücksgröße von weniger als 1 ha maximal zwei Grundstückszufahrten mit jeweils max. 6 m Breite zulässig. Für größere Grundstückszufahrten können zwei zu einer gemeinsamen Grundstückszufahrt mit bis zu 12 m Breite zusammenge- fasst werden. Für Grundstücke mit Grundstücksgrößen von 1 ha bis 2 ha sind maximal zwei Grundstückszufahrten mit jeweils max. 12 m Breite zulässig. Für größere Grundstückszufahrten können zwei zu einer gemeinsamen Grundstück- zufahrt mit bis zu 24 m Breite zusammengefasst werden. Für Grundstücke mit mehr als 2 ha Grundstücksfläche sind pro Grundstück maximal zwei Grundstück- zufahrten mit jeweils max. 18 m Breite zulässig. Für größere Grundstückszu- fahrten können zwei zu einer gemeinsamen Grundstückszufahrt mit bis zu 36 m Breite zusammengefasst werden.

1.4 Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In den in der Planzeichnung eingetragenen Bereichen sind Ein- und Ausfahrten von Privatgrundstücken unzulässig.

1.5 Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Auf der in der Planzeichnung ausgewiesenen Versorgungsfläche sind die festge- setzten Einrichtungen zulässig. Darüber hinaus sind die zur Sicherung der technischen Infrastruktur erforderlichen Einrichtungen auf dafür geeigneten Grundstücksflächen, auch wenn sie im Bebauungsplan nicht ausgewiesen sind, im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Unzulässige Dachflächenmaterialien

Dachflächen aus unbeschichteten Kupfer-, Blei-, Titanzink- oder Zinkeindeckungen sind unzulässig.

1.6.2 Bodenschutz

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit auf den jeweiligen Baugrundstücken oder auf dem Autobahngrenzwall unterzubringen. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Für Auffüllungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Unterboden) zu verwenden. Die bautechnische Eignung des Materials ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

1.6.3 Leuchtmittel

Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen) für Leuchten zu verwenden, die für die Außenbeleuchtung sowie in den öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden.

1.6.4 Wasserdurchlässige Materialien

Pkw-Stellplätze sind – soweit unter Beachtung des Wasserschutzgebiets und sonstiger wasserrechtlicher Rechtsvorschriften zulässig – mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

1.7 Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

In den in der Planzeichnung im GE 13 und im GE 15 festgesetzten 'Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' sind mindestens zehn großkronige standortheimische Bäume gemäß Pflanzliste (s. A - 4 Hinweise) zu pflanzen.

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens 1 standortheimischer Baum mit mindestens 10/12 cm Stammumfang gemäß Pflanzliste (s. A - 4 Hinweise) zu pflanzen und zu unterhalten. Maximal die Hälfte der sich daraus ergebenden Bäume kann durch je 4 standortheimische Sträucher gemäß Pflanzliste (s. A - 4 Hinweise) ersetzt werden.

Auf den Baugrundstücken ist pro 5 PKW-Stellplätze ein standortheimischer Laubbaum oder 4 Sträucher gemäß Pflanzliste (siehe A - Hinweise) zu pflanzen und zu erhalten.

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 20% der Fläche zu begrünen. Hier sind zudem mindestens 90 Bäume gemäß Pflanzliste anzupflanzen.

Auf der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Seite sind Lärmschutzwälle zu begrünen und Lärmschutzwände einzugrünen. Die Eingrünung von Lärmschutzwänden darf in die nicht überbaubare Grundstücksfläche 1 hineinragen.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Den Bauantragsunterlagen ist ein Außenanlagenplan beizulegen.

Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Verkehrs- und Hochbaumaßnahmen als abgeschlossen nachzuweisen.

1.8 Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume müssen als Außenbauteile mit einem resultierenden Schalldämm-Maß der Außenbauteile gemäß den in den 'Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes' zeichnerisch festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung von November 1989 ausgeführt werden, und zwar in der Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der besonderen Zweckbestimmung

- 'VI' als Außenbauteile des Lärmpegelbereiches VI,
- 'V' als Außenbauteile des Lärmpegelbereiches V,
- 'IV' bei Nachtnutzung als Außenbauteile des Lärmpegelbereiches IV.

Der schalltechnische Nachweis muss bei der Baugenehmigung beigelegt sein. Der Schallschutz muss unter Beachtung einer um 15 dB(A) geminderten Schalldämmwirkung der Außenbauteile bei gekippten Fenstern geführt werden oder der Einsatz von schallgedämmten Lüftern ist vorzusehen.

Für die Übernachtungsräume im GE 10 (Hotel) ist ein ausreichender Schallschutz nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung von November 1989 sicherzustellen. Übernachtungsräume dürfen keine offenbaren Fenster haben. Dabei ist in den Übernachtungsräumen eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.

1.9 Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die in den Abschnitten 1.6 und 1.7 festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden als Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt.

Dem Bebauungsplan sind 53.570 Wertpunkte - gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung", LfU 2005 - der naturnahen Umgestaltung zweier Teilabschnitte des Sesselbachs in der Gemarkung Bonfeld gemäß Kapitel 10.2 des Umweltberichts als externe Kompensationsmaßnahme zugeordnet; die Flächen des nördlicheren Teilabschnittes liegen teilweise auf den Flurstücken

Nr. 291, 1027, 1028, 1041, 1775, 1776 und auf dem Flurstück Nr. 1787/1; die Flächen des südlicheren Teilabschnittes liegen teilweise auf den Flurstücken Nr. 290 - 300 und 300/1 - 300/3. Die im GE 16-18 im Bebauungsplan "Gewerbepark Buchäcker, 1. Änderung" festgesetzten und vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Buchäcker - 4. Änderung" realisierten grünordnerischen Maßnahmen werden soweit diese erhalten bleiben auf die zu erbringenden 53.570 Wertpunkte angerechnet.

Teil A - 2 Örtliche Bauvorschriften

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden-Württemberg (§ 74 LBO)

Im Teilgebiet A wird die bestehende textliche örtliche Bauvorschrift Nr. 2.3 entsprechend der folgenden textlichen örtlichen Bauvorschrift Nr. 2.3 geändert. Ansonsten werden im Teilgebiet A die bestehenden textlichen örtlichen Bauvorschriften nicht geändert und gelten fort.

Im Übrigen werden im Teilgebiet B die bestehenden textlichen örtlichen Bauvorschriften durch die folgenden textlichen örtlichen Bauvorschriften ersetzt.

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Materialien

Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind unzulässig.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An einer der Gebäudeseiten dürfen Werbeanlagen eine Höhe von maximal 5,0 m oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe haben. An den übrigen Gebäudeseiten dürfen sie die zulässige Gebäudehöhe nicht überragen. Die zulässige Größe von Werbeflächen beträgt max. 30 % der Fläche der jeweiligen gesamten Wandseite und darf das Maß von maximal 100 m² nicht überschreiten.

Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Informationstafel mit Hinweis auf die im Gewerbegebiet ansässigen Firmen zulässig. Die Größe, Gestalt, Farbe und der Standort muss von der Stadt Bad Rappenau genehmigt werden.

Darüber hinaus ist je Grundstück ein Werbepylon bis zu der maximal zulässigen Gebäudehöhe zulässig. Die Fläche eines Werbeschildes darf 15 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.

2.3 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Einfriedungen sind nur als Zaunanlagen mit einer Höhe von max. 2,40 m zulässig.

2.4 Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Antennen sind nur auf Dächern der Gebäude zulässig.

2.5 Niederspannungsleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.

Teil A - 3 Planfestsetzungen

Teil A - 4 Hinweise

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften und Regeln

Baugrund

Im Plangebiet treten unter Löß und Lößlehm unterschiedlicher Mächtigkeit Schichten des Grenzbereichs Gipskeuper/Lettenkeuper auf. Beim Ausheben von Baugruben und Gräben sind Sickerwasser- und schwache Schichtgrundwasserzutritte möglich.

Auffüllung der Grundstücke / Erdaushub

Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18 300 'Erdarbeiten' ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die Anforderungen der VWV Boden zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. die Vorgaben der VWV Boden einhalten. Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch das Landratsamt Heilbronn zu prüfen.

Archäologische Funde

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 20 DschG) unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 DSchG).

Wasserschutzgebiet

Der westliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb der Wasserschutzgebietszone III A. Die in der Verordnung des Landratsamtes des Landkreises Heilbronn zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung "Eselsbrunnen" enthaltenen Festsetzungen sind zu beachten.

Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Möglichkeiten der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser sind vom Bauherrn nachzuweisen und werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Nach § 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist die Versickerung von Wasser von Dachflächen in Gewerbegebieten sowie befestigten Grundstücksflächen von gewerblich genutzten Flächen keine erlaubnisfreie Beseitigung. Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis erforderlich.

Pflanzliste

Bei der Wahl von Pflanzen ist heimischen fruchttragenden Gehölzen Vorrang zu geben. Dies sind insbesondere

| | |
|--------|---|
| Bäume: | Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) |
| | Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) |
| | Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) |
| | Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) |
| | Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>) |
| | Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>) |
| | Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) |
| | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) |
| | Speierling (<i>Sorbus domestica</i>) |
| | Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>) |
| | Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) |
| | Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) |

Sträucher:

Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Zitter-Pappel (*Populus tremulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Liguster (*Ligustrum culgare*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Schneeball (*Viburnum lantana*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
Weißdorn (*Crataegus laevigatus* und *monogyna*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum opulus*).

Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Alle vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Verkehrs- und Hochbaumaßnahmen als abgeschlossen nachzuweisen.

Hinweis zu in Festsetzungen verwendeten DIN-Normen

Die DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" in der Fassung von November 1989 ist im Beuth-Verlag erschienen und liegt bei der Stadtverwaltung Bad Rappenau vor.